Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Reichswehrministerium (Wehrmachtsamt)

2. Jahrgang | Berlin, den 27. März 1935 | Blatt 8

129. Rangverhältnisse der Wehrmachtsbeamten — Heer.

1. Auf Grund der mir in Ziff. 8 der Verordnung des Führers und Reichskanzlers über Rang- und Dienstverhältnisse usw. der Wehrmachtsbeamten — Heer vom 22. Dezember 1934 (H.M. 1935 S. 1) erteilten Ermächtigung bestimme ich:

Im Sinne der Militärstrafgerichtsordnung gilt hinsichtlich des Vergleichs der Wehrmachtsbeamten — Heer, die keinen bestimmten, sondern den allgemeinen Offizier- oder Unteroffizierrang haben, die Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 26 Abs. 2 M. St. G. O. entsprechend.

2. Die Militärgerichtsstellen haben in den ihnen unter 14 a RV Nr. 669. 34 vom 5. April 1934 übersandten Übersichten über die Besetzung der erkennenden Gerichte einen Hinweis auf den jetzigen Erlaß zu machen.

Der Rw. Minister, 6. 3. 35. R II.

---

130. Änderung der Stärkenachweisungen.

Die in den Stärkenachweisungen — Abschnitt C — angesetzten Angestelltengruppen VI für Werkmeister in Truppenwerkstätten sind allgemein zu ändern in: Angestelltengruppe V bis VII.

Für die Inanspruchnahme der Gruppen gelten folgende Richtlinien: Bei Besetzung der Werkmeisterstellen ist Verg. Gr. V Anfangsgruppe; Verg. Gr. VI darf bei genügenden Leistungen nach Vollendung des 30. Lebensjahres, Gruppe VII nur bei Verwendung als Werkstättenvorsteher und Vollendung des 35. Lebensjahres gewährt werden. Werkmeister, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber bereits in Verg. Gr. VI eingereiht sind, dürfen in dieser Gruppe verbleiben.

Die Dienstzeit in der Heeresverwaltung ist außer Betracht gelassen, um bei der Einstellung älterer Werkmeister aus der Industrie von Anfang an die entsprechenden höheren Gruppen in Anspruch nehmen zu können.

Der Rw. Minister, 13. 3. 35. V 1 III a.

---

131. Oberfeldwebelwohnungen und Komp.- usw. Schreibstuben.

Anregungen der Truppen und die von den Wehrkreisverwaltungsämtern zum Erlaß vom 31. 12. 34 63 h V 2 Ia 398. 11. 34 erstatteten Berichte geben zu folgenden Bestimmungen Anlaß:

1. Der angeregte Anschluß der Oberfeldwebel- usw. Wohnungen an die Zentralheizung wird von der überwiegenden Anzahl der befragten Stellen für nicht zweckmäßig gehalten. Es bleibt daher bei der Vorschrift der Richtlinien für den Neubau von Mannschaftshäusern usw. vom 34. 1. 34 S. 23, wonach die genannten Wohnungen grundsätzlich Ofenheizung erhalten, für das dritte, abtrennbare Zimmer aber Anschlußmöglichkeit an die Zentralheizung vorzusehen ist.

   Wenn durch die Wohnungen Heizrohre (Steigerohre) hindurchgeführt werden, weil über ihnen zentralbeheizte Räume liegen, so ist auch in der Wohnung ein Anschlußstutzen einzubauen, um die Räume bei etwaiger anderweiter Ausnutzung anschließen zu können.

   Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die Kasernenwohnungen, für andere verheiratete Unteroffiziere und für die Dienst- (Miet-) Wohnungen für untere Beamte. Dagegen darf die Kantinenpächterwohnung an die Zentralheizung angeschlossen werden.

2. GG I Beilage C — neu — vom 6. 3. 34 Nr. 500. 34 V 2 Ia, Bemerkung zu lfd. Nr. 2 ist wie folgt zu ändern:

   »Solange der Oberfeldwebel usw. T unverheiratet ist, hat er das dritte, abtrennbare Zimmer der Oberfeldwebelwohnung als Quartier zu benutzen. Die so verkleinerte Wohnung ist einem anderen verheirateten Unteroffizier als Kasernenwohnung zuzuweisen.

   Das dritte, abgetrennte Zimmer ist für die Zeit der Benutzung als Oberfeldwebelquartier an die Zentralheizung anzuschießen, um die besondere Bereithaltung von Feuerungsmitteln durch die Truppe zu vermeiden.

   Von dieser Regelung kann abgesehen werden, wenn das Ledigsein voraussichtlich nur kurze Zeit dauern wird.«

3. An Stelle der in GG I Beilage C — neu — lfd. Nr. 15, Buchstabe a vorgesehenen 3 Schreibstuben zu je 15 qm stehen künftig für jede Kompanie usw. 2 Schreibstuben zu je 15 qm und 1 zu 30 qm zu.

   Kann in vorhandenen Gebäuden eine passend gelegene 30 qm große Stube nicht freigemacht

werden, so darf statt dessen eine weitere (4.) Stube zu etwa 15 qm hinzugenommen werden, u. A. das 3., abtrennbare Zimmer der Oberfeldwebelwohnung bei entsprechender Mietermäßigung, wenn es der Oberfeldwebel entbehren kann.

Das gleiche gilt für die im Bau befindlichen und die in diesem Frühjahr beginnenden Mannschaftshäuser; eine grundsätzliche Änderung der Normalgrundrisse aus diesem Anlaß kommt nicht in Frage; kleine Änderungen, wie Weglassung einer Wand, können vorgenommen werden.

Der Rw. Minister, 20. 3. 35. V 2 Ia.

132. Soll und Tragezeiten der Kraftfahrsonderbekleidung und -ausrüstung usw.

Mit Beziehung auf H. M. 1934 S. 23 Nr. 85 Abschnitt I, 4 und II, 1 werden nachstehend das Soll und die Tragezeiten der Kraftfahrsonderbekleidung und -Ausrüstung sowie der feldgrauen Bekleidung und Wäsche für das Bedienungspersonal und die Besatzungen der Pzkw.- und Kpfw.-Nachbildungen festgesetzt:

	Soll	Ausgleichsvorrat % in jeder Garnitur	Tragezeit Jahre
I. Kraftfahrsonderbekleidung und -ausrüstung:			
a) für Kraftradfahrer und Kraftradbeifahrer:			
Schutzmantel	2	10	2
Schutzbrille	2	.	5
wollene, gestrickte Schlupfjacke	2	10	2
Überstrümpfe, Paar	2	.	2
Überhandschuhe, Paar	2	.	2
b) für Kraftfahrer (Kraftwagenführer und Kraftwagenbegleiter), ausgenommen die Fahrer zu d:			
Übermantel	2	10	4
Schutzbrille	2	.	5
Überhandschuhe, Paar	2	.	2
c) für Besatzungen auf Kraftfahrzeugen mit ungeschützten Sitzen (ausgenommen ständig oder zeitweise verlastete Mannschaften):			
Übermantel	2	10	4
Überstrümpfe, Paar	2	.	2
d) für das Bedienungspersonal und die Besatzungen der Pzkw.- und Kpfw.-Nachbildungen:			
Schutzmütze	2	10	2½
Feldjacke	2	10	2
Feldhose	2	10	1
dunkelgr. Trikothemd (1 Garn. = 2 Stück)	2	10	½
schwarzer Schlips (1 Garn. = 2 Stück)	2	10	1
II. Feldgraue Bekleidung und Wäsche für das Bedienungspersonal und die Besatzungen der Pzkw.- und Kpfw.-Nachbildungen:			
Feldmütze	3	10	3
Schirmmütze	2	20	1
Feldbluse (Rock)	4	10	2
Tuchhose, lang	3	20	2
Trikothemd (1 Garn. = 2 Stück)	3	10	¾
Mantel	3	20	4

Für die übrigen mit Kraftfahrsonderbekleidung und -ausrüstung Ausgestatteten werden die Tragezeiten der feldgrauen Bekleidung und Wäsche nicht geändert.

Der Rw. Minister, 16. 3. 35. V 5 IIIa.

133. Abzeichen für besondere Dienststellungen.

Mit Beziehung auf H. Bef. Best. — H. Dv. 29 — Anlage 1 werden in Abänderung der H. A. O. — H. Dv. 122 — Abschnitt A Nr. 97 Buchstabe h) nachstehend die Abzeichen für besondere Dienststellungen, ihre Trageweise und der Zeitpunkt ihres Anlegens bekanntgegeben:

Es tragen am rechten Unterarm des Rocks und des Mantels 1 cm über dem Aufschlag, an der Feldbluse etwa 17 cm vom unteren Ärmelrand, auf einem runden Spiegel (Durchmesser 5,5 cm) aus feldgrauem Abzeichentuch folgende gelb gestickte Abzeichen:

Dienststellung	Abzeichen	Wann anzulegen?
Sanitätsunterpersonal	Äskulapstab	nach erfolgreichem Abschluß des ersten Lehrgangs bei der Sanitätsschule.
Hufbeschlagpersonal	Hufeisen	nach erfolgreichem Abschluß des Beschlagschmiedlehrgangs.
Hufbeschlaglehrmeister	Hufeisen mit einem im Zwischenraum befindlichen Stern	bei Einweisung in Planstellen als Hufbeschlaglehrmeister.
Waffenunteroffiziere	2 gekreuzte Gewehre	bei Einweisung in Waffenunteroffizierplanstellen, nach erfolgreichem Abschluß des Waffenunteroffizierlehrgangs (Waffenmeisterschule).
Feuerwerker	ein F	bei Einweisung in freie Planstellen der Truppe usw.
Schirrmeister	ein S	bei Einweisung in freie Schirrmeisterplanstellen.
Funkmeister	ein Blitzbündel	bei Einweisung in freie Funkmeisterplanstellen.
Brieftaubenmeister	ein B	bei Einweisung in freie Brieftaubenmeisterplanstellen.
Festungsbaufeldwebel	ein Fb	nach erfolgreichem Abschluß des Festungsbaulehrgangs an der Pionierschule.
Wallmeister	ein W	bei Einweisung in freie Wallmeisterplanstellen.
Anwärter für die Heeresbeamten- (Einheits-) Laufbahn	ein V	bei der Ernennung zum Zahlmeisteranwärter.
Anwärter für die Truppensattlermeisterlaufbahn	ein Ts	bei der Ernennung zum Truppensattlermeisteranwärter.

2. Streiche in H. A. O. — H. Dv. 122 — Abschnitt A Nr. 96 Buchstabe b):

a) in Ziffer 2 Zeile 1 und 2: „Oberzahlmeisteranwärter",

b) in Ziffer 3 Zeile 1, Ziffer 4 Zeile 1 und in der Fußnote [1]) Zeile 1 bei dem Wort „Oberzahlmeisteranwärter" jeweils das Wort „Ober" und setze an Stelle des kleinen z ein großes Z.

3. Die Ausgabe von Deckblättern zur H. A. O. — H. Dv. 122 — Abschnitt A bleibt vorbehalten.

4. Die Bestimmungen im H. V. Bl. 30 S. 103 Nr. 328 treten außer Kraft.

Der Rw. Minister, 20. 3. 35. V 5 IIIa.

134. H. Dv. 29 (Entwurf 1934).

In der nächsten Deckblattausgabe sind als Ergänzungen vorgesehen:

1. Deckbl. 3, S. 7, Nr. 8, Abs. 5a 2, 1. Abs., Zeile 1: vor »Obergefreite« setze: »Stabsgefreite und«.

Ebenda, 2. Abs., füge ein:

Zeile 6: hinter »sie«: »entweder«,

Zeile 7: hinter »Unteroffiziere«: »oder die Besoldung der Stabsgefreiten oder beide«.

Einweisungen in die 1. Gehaltsstufe der Unterfeldwebel dürfen rückwirkend mit dem 1. Oktober 1934 ausgesprochen werden.

In der H. Dv. 29 ist auf diese Bekanntgabe hinzuweisen.

Der Rw. Minister, 19. 3. 35. Allg H IV b.

---

135. Anforderung des veterinärärztlichen Geräts.

In Abänderung der Bestimmungen der H. Dv. 488/8, Nr. 49 sind die Anforderungen für das veterinärärztliche Gerät grundsätzlich zu folgenden Zeitpunkten einzureichen:

a) der Veterinärmittelabteilung Berlin:

von Heeresdienststelle Kassel und 1. Kavallerie-Division zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober,

von Wehrkreis II und 2. Kavallerie-Division zum 10. Januar, 10. April, 10. Juli, 10. Oktober,

von Wehrkreis III zum 20. Januar, 20. April, 20. Juli, 20. Oktober,

von Wehrkreis IV zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August, 1. November,

von Wehrkreis V zum 10. Februar, 10. Mai, 10. August, 10. November,

von Wehrkreis VI zum 20. Februar, 20. Mai, 20. August, 20. November,

von Wehrkreis VII und Kavallerie-Kommando Bamberg zum 1. März, 1. Juni, 1. September, 1. Dezember,

von Heeresdienststelle Breslau zum 10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember;

b) der Veterinärmittelausgabestelle Königsberg (Pr.):

von Artillerieführer I und Kavallerie-Kommando Insterburg zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober,

von Infanterieführer I zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August, 1, November,

von Kommandantur Elbing zum 1. März, 1. Juni, 1. September, 1. Dezember,

Dringend benötigtes veterinärärztliches Gerät kann jedoch jederzeit angefordert werden.

Der Rw. Minister, 15. 3. 35. AHA/V In II.

---

136. Verbot der Benutzung eines Unterrichtsbuches.

Die Benutzung des im Verlage E. S. Mittler und Sohn, Berlin erschienenen »Gefechtsunterrichts-ABC« im Truppenunterricht wird untersagt.

Der Chef der Heeresleitung, 7. 3. 35. TA/T 4 V.

---

137. Gebirgs- und Schiausrüstung.

Der Bestandsnachweis des mit Erlaß Chef H L Nr. 2620/34 AHA/In 2 VI v. 12. 2. 35 als Sonderausstattung überwiesenen Geräts hat nach A. N. (Üb.) Ziffer 4 der Vorbemerkungen zu erfolgen.

In der A. N. (Üb.) Vorblatt Teil 1 ist in Ziffer 5 letzte und vorletzte Zeile der Erlaß »H L Nr. 239. 12. 30 Wehr A In 2 VI v. 23. 12. 30« zu streichen und dafür zu setzen »Chef H L Nr. 2620/34 AHA/In 2 VI v. 12. 2. 35«. Berichtigung durch Deckblatt erfolgt nicht.

Der Chef der Heeresleitung, 21. 2. 35. Wa Vs (b [1]).

---

138. Feuerwerkerschüler.

Auf Feuerwerkerschüler, die im April 1933 und früher eingestellt worden sind, finden die Bestimmungen der Nr. 5 Abs. 4 der Anl. 1 zur H. Dv. 29 (Entwurf 1934) keine Anwendung. Diese Schüler sind beim Nichtbestehen der Zwischenprüfung in die nächste freie Planstelle ihres Truppenteiles einzuweisen und im Frontdienst weiterzuverwenden, sofern ihnen nicht nach H. Dv. 477 § 24 Abs. 1 wegen mangelnder Befähigung zu kündigen ist.

Der Chef der Heeresleitung, 13. 3. 35. Allg H IV b.

---

139. Standortdienstvorschrift.

Die Bestimmungen der Standortdienstvorschrift (H. Dv. 131) über Ehrenbezeigungen der Wachen (Nr. 22) und Posten (Nr. 23), über Ehrenbezeigungen des Einzelnen und geschlossener Abteilungen sowie die Grußpflichten (Nr. 29) haben künftig auch innerhalb der Reichsluftwaffe Gültigkeit und finden im gleichen Maße für Heer, Marine und Luftwaffe untereinander Anwendung.

Deckblätter folgen.

Der Chef der Heeresleitung, 15. 3. 35. Allg H IV a.

---

140. Schutzfedern für Zündschrauben.

Für die Hülsenkartuschen der 10 cm K. 17 und der 15 cm K. 16 sind die Schutzfedern zum Schutz der eingeschraubten Zündschrauben nicht mehr erforderlich.

Sämtliche vorhandenen Schutzfedern für Hülsenkartuschen der 10 cm K. 17 und 15 cm K. 16 sind auszusondern.

Der Chef der Heeresleitung, 14. 3. 35. AHA/In 4 III c.

---

141. Entgiftungsstoff und Hautschutzmittel.

1. Nach den bisher geltenden Bestimmungen war der Bedarf an technischem Chlorkalk (außer für die Verbände des W. K. I) bei den einschlägigen Firmen des Standorts sicherzustellen.

Im Laufe des Haushaltjahres 1935 wird der Bedarf des ganzen Heeres an Entgiftungsstoff (Losantin 12 an Stelle von Chlorkalk) beschafft und den Einheiten überwiesen, denen nach der A. N. Entgiftungsstoff zusteht.

Die Sicherstellung des Chlorkalkbedarfs im Standort ist daher nicht mehr notwendig.

Nr. 51 der H. Dv. 488/9 und die entsprechende Ziffer in den Ausführungsbestimmungen der „Sollübersicht für Gasschutzgerät“ (vgl. H. M. 34 S. 32 Nr. 126) ist unter Hinweis auf diese Anordnung zu streichen.

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

2. „Hautschutzmittel“ (als Ersatz für die früheren „Packungen Chlorkalkpuder“) werden nach den Anlagen A zur A. N. Heer (Ziffer 38 der Stoffgliederung) und nach H. Dv. 488/9 Nr. 50 erst im Bedarfsfall ausgegeben. Sie waren auch bisher nicht von der Truppe sicherzustellen.

Künftig wird der bisher vorgesehene „Chlorkalkpuder“ durch ein besseres und lagerbeständiges „Hautschutzmittel“ in Tablettenform ersetzt. Seine Einführung, Beschaffung und Zuweisung an die Truppe wird im Laufe der nächsten Jahre durchgeführt.

Die Truppe hat daher auch wegen der Hautschutzmittel nichts zu veranlassen.

Der Chef der Heeresleitung, 14. 3. 35. AHA/In 4 IV b.

---

142. A. N. (Üb.) Stellschlüssel für Dopp. Z. 16.

In der A. N. (Üb.) Teil 10 Blatt m ist die lfd. Nr. 22 mit allen Angaben zu streichen. Die lfd. Nummern sind entsprechend zu berichtigen.

Der Stellschlüssel für Dopp. Z. 16 ist nicht mehr erforderlich. Für seinen Zweck ist der Schlüssel zum Übereinanderstellen der Nasen bei Dopp. Z. 16 (unter bisheriger lfd. Nr. 27) zu verwenden.

Der Chef der Heeresleitung, 21. 3. 35. AHA/In 4 III c.

---

143. A. N. (X H) der Nachrichtentruppen.

a) Soweit in den A. N. (X H) der Nachrichtentruppen unter Ziffer 26 Sicherheitsgrubenlampen mit Zubehör und elektrischen Sicherheitslampen mit Akkumulatorenbatterie enthalten sind, sind diese für Lkw. für Betriebsstoff und Gerät bzw. für Betriebsstoff bestimmt, über deren etwaige Ermietung für größere Übungen jeweils Befehl ergehen wird.

b) Der bei den Stäben der Nachr. Abteilungen und der Heeresnachrichtenschule unter Ziffer 44 aufgeführte Opalograph usw. mit Zubehör sowie der Kopierrahmen und das Lichtpauspapier dienen nachrichtentechnischen Zwecken, z. B. Vervielfältigung der Rufzeichen- und Frequenzverteilung.

c) Die Beschaffung zu a und b hat durch die Truppe zu Lasten der Selbstbewirtschaftungsmittel (Kap. VIII A 17 Titel 33 und 34) zu erfolgen. Das Schreib-, Zeichen- und Umdruckgerät für Geschäftszimmerbetrieb (H. V. A. 901) fällt nicht unter das zu b genannte Umdruckgerät.

Der Chef der Heeresleitung, 19. 3. 35. AHA/In 7 II.

---

144. Fernsprechvermittlungsschränke.

In Weiterentwicklung des sogenannten Reichsbahnschrankes sind Fernsprechvermittlungsschränke für Standort- und Truppenübungsplatz-Vermittlungen entwickelt worden.

Sie erhalten folgende Bezeichnungen:

1. Standortglühlampenschrank 34 für Vermittlungen bis zu 300 Anschlüssen.
2. Ein aus diesem Schrank weiter entwickelter Vielfachschrank, aufnahmefähig bis zu 1000 Anschlüssen: großer Glühlampenschrank 35.

Bei Planungen und Eingaben sind in Zukunft diese Bezeichnungen anzuwenden.

Der Chef der Heeresleitung, 23. 3. 35. AHA/In 7 II.

---

145. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

1. Die Heeresdruckvorschriftenverwaltung versendet demnächst die $\frac{\text{H. Dv. 26}}{\text{M. Dv. 143}}$, Heer und Marine,

»Richtlinien für die Psychologischen Prüfstellen« (Richt. Prüf.) vom 7. Dezember 1934.

Mit ihrem Erscheinen tritt die bisherige H. Dv. 26 (»Richtlinien für die Psychologischen Prüfstellen«) vom 15. 4. 1932 außer Kraft.

2. Die Vorschriftenstelle des Heereswaffenamtes versendet:

D 1 (N. f. D.) »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeresvorschriften (D)« vom 21. 2. 1935.
Gleichzeitig tritt
D 1 (N. f. D.) »Verzeichnis außerplanmäßiger Heeres-Vorschriften (D)« von 1933
außer Kraft.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist gemäß H. Dv. g 2 zu vernichten.

Zu 1. Der Rw. Minister, 30. 1. 35. PA (1) Psych.

Zu 2. Der Rw. Minister, 21. 3. 35. Wa Vs (v II).

---

146. Anschriftenänderung.

In den H. M. 1935 Bl. 5 S. 25 Nr. 85 ist bei Bahnsendungen aller Art für H. Ma. Güstrow Bestimmungsstation Güstrow i. M. hinzuzusetzen: „Anschlußgleis Heeres-Munitionsanstalt.“

---

147. Druckfehlerberichtigung.

In den H. M. 1935 Bl. 7 S. 31 ist in

1. Nr. 104 die Klammer in den Zeilen 5 bis 9 hinter „die Beamten der Bekleidungsämter“ abzuschließen.
2. Nr. 106
   a) in der Zeile 13 das Schluß-s im Worte „Lehrgangsleiter“ zu streichen und
   b) im vorletzten Absatz in der 1. Zeile statt „unmittelbar“ zu setzen: „unmittelbarer“.

⊛ 11105. 34. II A